

Arbeitsrecht

(Nr. 07/2005)

Insolvenz: Zeitkonten schützen

Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkonten sollte diese schützen – sonst ist das Guthaben bei Insolvenz des Betriebes verloren, warnt die Stiftung Warentest.

Seit August 2003 sind Arbeitgeber verpflichtet, höhere Wertguthaben abzusichern. Das gilt aber erst dann, wenn ein Arbeitszeitkonto inklusive Arbeitgeberanteil 7245 Euro (West) oder 6090 Euro (Ost) übersteigt. Zudem muss die erste Gutschrift mindestens 27 Monate zurückliegen.

Wandeln Arbeitnehmer das Guthaben in eine betriebliche Altersversorgung um, ist es bei Insolvenz geschützt. Wer sich für Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfond entscheidet, sollte die Umwandlung größerer Guthaben auf mehrere Jahre verteilen, da es Obergrenzen für die Steuerfreiheit von Vorsorgebeiträgen gibt.

Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost
vom 14. Januar 2005

14.01.2005